



---

## **Richtplan Kanton Schwyz: Genehmigung Richtplananpassung 2018**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

---

#### **1 Gegenstand der Genehmigung**

##### **1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren**

Am 24. April 2019 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Richtplananpassung 2018 erlassen. Darauf hat der Kantonsrat diese Anpassung an seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 5. Juli 2019 hat der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schwyz den Bund ersucht, die Anpassung des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zu genehmigen. Dem Genehmigungsantrag lagen folgende für die Prüfung relevante Dokumente bei:

- Richtplantext, Stand 16. April 2019.
- Richtplankarte Teil Nord und Teil Süd, Stand 16. April 2019.
- Mitwirkungsbericht, Stand 16. April 2019.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 289 vom 24. April 2019.
- Summarisches Kantonsratsprotokoll der Sitzung vom 26. Juni 2019.
- Kopie Schreiben an Nachbarkantone, 5. Juli 2019.

Die öffentliche Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung 2018 erfolgte vom 5. Oktober bis zum 3. Dezember 2018. Die sechs Nachbarkantone wurden im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Stellungnahme eingeladen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 21. Februar 2019 abgeschlossen.

##### **1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens**

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) und die eidgenössische Kommission für Natur- und Heimatschutz (ENHK) mit E-Mail vom 11. Juli 2019 zur Stellungnahme eingeladen worden. Folgende Stellen haben sich materiell zur vorliegenden Richtplananpassung geäußert: Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Kultur BAK, Bundesamt für Energie BFE, Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport GS VBS, Schweizerische Bundesbahnen SBB und die ENHK. Die Anliegen und Hinweise dieser Stellen sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 hat das ARE im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Kantone Glarus, Luzern, St.Gallen, Uri, Zug und Zürich gebeten, zu den Anpassungen des Richtplans des Kantons Schwyz Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wur-

den (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Kanton Zürich stellt einen Antrag, dass der Kanton Schwyz eine Ergänzung der Standort-Untersuchungen betreffend Deponiestandorte nahe an der Kantonsgrenze vornehmen soll. Materiell wird dieser Antrag im betreffenden Kapitel W-4 Materialabbau behandelt.

Mit Brief vom 22. April 2020 an den zuständigen Regierungsrat wurde dem Kanton Schwyz Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentswurf zu äussern. In der Antwort vom 5. Juni 2020 zeigt sich der Regierungsrat mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## **2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund**

### **2.1 Ausgangslage**

Bereits bei der Anpassung 2016, welche am 24. Mai 2017 vom Bundesrat genehmigt wurde, signalisierte der Kanton Schwyz, dass die Richtplankapitel *V Verkehr*, *W-4 Materialabbau* und *W-5 Deponien* mit der Anpassung 2018 überarbeitet würden. Des Weiteren werden mit der Anpassung 2018 die richtplanrelevanten Massnahmen der drei Agglomerationsprogramme in den kantonalen Richtplan überführt und diverse Themen aktualisiert. Zudem erledigt der Kanton diverse Aufträge aus der Genehmigung des Richtplans nach Artikel 38a Absatz 2 RPG durch den Bundesrat vom 24. Mai 2017 (Beschlussziffer 9, Buchstaben b, c, f und g).

### **2.2 Beurteilung der Richtplananpassung**

#### **Kapitel A Allgemeines**

Im Kapitel A-2 *Aufbau und Ablauf der Richtplanung*, Beschluss A-2.1 *Aufbau und Verbindlichkeit des Richtplans*, hält der Kanton fest, dass auch der Koordinationsstand von Vorhaben behördenverbindlich ist. Der Bund begrüsst diese Präzisierung.

#### **Kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES)**

Die vom Kantonsrat am 6. September 2017 zustimmend zur Kenntnis genommene neu erarbeitete kantonale Gesamtverkehrsstrategie führte zu Anpassungen an folgenden Beschlüssen zu den Leitsätzen: *RES-1.1 Gesamtentwicklung*, *RES-1.7 Gesamtverkehr*, *RES-1.8 Strassenverkehr*, *RES-1.9 Öffentlicher Verkehr*, *RES-1.10 Rad- und Fussverkehr*. Bereits in der Vorprüfung des Bundes vom 21. Februar 2019 wurde die umfassende Betrachtungsweise des Verkehrs in der kantonalen Raumentwicklungsstrategie gewürdigt. Der Bund ist mit den Leitsätzen des Kantons einverstanden und begrüsst zusätzlich, dass der Anregung, im Beschluss *RES-1.7 Gesamtverkehr* die soziale Dimension zu ergänzen, beachtet wurde.

In den Leitsätzen *RES-1.1 Gesamtentwicklung* und *RES-1.9 Öffentlicher Verkehr* hebt der Kanton Schwyz die Bedeutung eines koordinierten und attraktiven öffentlichen Verkehrs hervor. Das BAV macht darauf aufmerksam, dass im Bereich der Schieneninfrastruktur die Entscheidkompetenz über Massnahmen beim Bund liegt. Der Bund versteht die Leitsätze als Absichtserklärungen des Kantons, ohne Verpflichtungen für den Bund.

Des Weiteren macht die SBB darauf aufmerksam, dass es beim Begriff «Priorisierung des Transitgüterverkehrs» auf Seite 26 des Richtplantextes gemäss dem Netznutzungskonzept (NNK) des BAV nicht um eine Priorisierung des Güterverkehrs, sondern um die Festlegung einer minimalen Kapazität für den alpenquerenden Verkehr handelt.

## **B-2 Siedlungsgebiet und B-6 Bauzonen**

Im Rahmen der Genehmigung des Richtplans nach Artikel 38a Absatz 2 RPG hat der Bundesrat dem Kanton Schwyz den Auftrag erteilt, das Siedlungsgebiet für Vorhaben im Tourismus und zu Freizeit-zwecken zu quantifizieren und dem Siedlungsgebiet anzurechnen. Dieser Vorgabe ist der Kanton nun nachgekommen. Bei Vorhaben im Koordinationsstand Festsetzung und Zwischenergebnis quantifiziert der Kanton das Siedlungsgebiet und stellt es räumlich konkret in der Richtplankarte dar. Es handelt sich dabei um 9 ha für die Vorhaben B-6.2-02 *Erweiterung Sportanlage Wintersried* und B-6.2-03 *Intensiverholungszone Hirschlensee*. Bei Vorhaben im Koordinationsstand Vororientierung bleibt der Kanton bei der symbolhaften Darstellung in der Richtplankarte. Im vorliegenden Richtplan ist dies beim Vorhaben B-6.2-01 *Erweiterung Golfplatz Ybrig* der Fall. Für dieses, sowie allenfalls weitere noch nicht genau bekannte Vorhaben, geht er von einem zusätzlichen Bedarf von insgesamt 10 ha aus. Der Bund ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Damit erhöht sich der Umfang des Siedlungsgebiets um 19 ha auf insgesamt 3'999 ha.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der Standort für Tourismus- und Freizeitzone B-6.2-02 *Schwyz, Wintersried, Erweiterung Sportanlage Wintersried* als Zwischenergebnis (bisher Vororientierung) in den Richtplan aufgenommen. Der Bund hat bereits im Rahmen der Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG darauf hingewiesen, dass er für die Prüfung Informationen zum Stand der räumlichen Abstimmung benötigt. Im Vorprüfungsbericht des Bundes vom 21. Februar 2019 wurde diese Forderung wiederholt. Der Kanton wurde gebeten, dem Bund bis zur Genehmigung der Richtplananpassung Informationen zur räumlichen Abstimmung zukommen zu lassen und aufzuzeigen, welche Vorkehrungen noch zu treffen sind, um die Erweiterung der Sportanlage festsetzen zu können. Da solche Erläuterungen nicht vorliegen, wird das Vorhaben im Rahmen der Genehmigung wieder auf Vororientierung zurückgestuft.

**Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Der Beschluss *B-6.2-02 Erweiterung Sportanlage Wintersried* wird als Vororientierung (anstelle Zwischenergebnis) genehmigt.

## **B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität**

Der Kanton sieht für grössere Umstrukturierungs- oder Verdichtungsgebiete eine Koordination auf Richtplanstufe vor. Mit der vorliegenden Richtplananpassung nimmt er neben *Freienbach*, Pfäffikon Ost (Festsetzung) mit *Ingenbohl* in Brunnen Nord (Festsetzung) ein zweites solches Gebiet in den Richtplan auf. Der Eintrag zu *Freienbach* wurde aufgrund der Ergebnisse einer Testplanung im Gebiet Pfäffikon Ost aktualisiert. Beim neuen Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet Ingenbohl liegt ein genehmigter kantonaler Nutzungsplan vor, welcher neben der Umnutzung und Verdichtung auch die Erschliessung regelt. Der Bund begrüsst, dass der Kanton Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete durch einen eigenen Beschluss das nötige Gewicht gibt.

## **B-8 Entwicklungsschwerpunkte «Arbeitsplatzgebiete» und B-9 Entwicklungsschwerpunkte «Bahnhofsgebiete»**

Der Kanton präzisiert die beiden Beschlüsse zu den Entwicklungsschwerpunkten Arbeitsplatzgebiete (ESP-A) und Bahnhofsgebiete (ESP-B) insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an den Verkehr.

Zum Beschluss B-8.4 ESP-A Seewen-Schwyz (bestehend, nicht Gegenstand der Richtplananpassung) weist das VBS darauf hin, dass der ehemalige Armeemotorfahrzeugpark (AMP) teilweise noch bis auf unbestimmte Zeit militärisch als Übungsplatz genutzt wird und deshalb dieses Areal mittel- bis langfristig nicht für anderweitige Nutzungen zur Verfügung steht.

Beim ESP-B Einsiedeln (B-9.7) ist der Kanton der Empfehlung des Bundes aus der Vorprüfung nachgekommen, auch die Schutzziele des ISOS zu berücksichtigen.

## **B-11 Tourismusschwerpunkte**

Im Rahmen der Genehmigung des Richtplans nach Artikel 38a Absatz 2 RPG hat der Bund darauf hingewiesen, dass sich das Tourismusschwerpunktgebiet Region Mythen, Ibergereggen mit dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Mythen überlappt. Diese Überlappung wurde nun in der Themenkarte korrigiert.

Weiter wird im kantonalen Tourismusschwerpunkt Region Stoos das Vorhaben B-11.2-01 *Moor-schach, Stoos: Ersatz des Bügelliftes Maggiweid durch eine Sessel- oder Gondelbahn, teilweise mit anderer Linienführung*, neu als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Wie im Vorprüfungsbericht vom 21.02.2019 festgehalten benötigt der Bund für die spätere Genehmigung dieses Vorhabens stufengerechte Erläuterungen zu den räumlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie eine nachvollziehbare Interessenabwägung.

## **B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler**

Mit der vorliegenden Richtplananpassung integriert der Kanton seine beiden UNESCO-Weltkulturerbestätten in den Richtplan. Es handelt sich dabei um die Seeufersiedlungen respektive Brückenübergänge bei Freienbach-Hurden Rosshorn und Seefeld, die als prähistorische Pfahlbauten im Alpenraum als UNESCO-Weltkulturerbe eingetragen sind.

Das BAK weist darauf hin, dass die Abkürzung «ISOS», als geschützte Marke des Bundes, auch in den kantonalen Richtplänen in einheitlicher Weise Verwendung findet. Bestandteil des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS sind ausschliesslich Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Das Inventar kann durch Listen der Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung ergänzt werden. Für Letztere ist die Verwendung der Bezeichnung «ISOS Ortsbild» jedoch nicht zulässig. Aus diesem Grund sollte bei einer späteren Überarbeitung des Richtplankapitels *B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler* der Text überarbeitet werden und insbesondere der Begriff unter Ortsbilder auf Seite 66 «ISOS Kanton Schwyz» entsprechend geändert werden.

## **V-1 Gesamtverkehr**

Aufgrund der 2017 neu erarbeiteten Gesamtverkehrsstrategie 2040 hat der Kanton das Kapitel V-1 *Gesamtverkehr* des Richtplans überarbeitet. Unter den Beschlüssen werden die wichtigsten Grundsätze verankert und es wird festgehalten, welche Schritte für die Umsetzung der Gesamtverkehrsstrategie 2040 getätigt werden sollen. Hierzu sieht der Kanton vor, zuerst die notwendigen Grundlagen, wie das kantonale Verkehrsmodell, zu aktualisieren, die Schwachstellen und den Handlungsbedarf zu analysieren und ein Controlling zum Stand der Umsetzung zu etablieren. Der Bund ist mit der Stossrichtung der Grundsätze einverstanden. Der Bund begrüsst auch, dass der Kanton den Forderungen aus dem Vorprüfungsbericht nachgekommen ist, und das Teilsystem Güterverkehr in den Beschlüssen V-1.1 unter dem Buchstaben a) aufgenommen hat.

Im Beschluss V-1.1 f) hält der Kanton fest, dass der Betrieb, Unterhalt und die Leistungsfähigkeit der bestehenden Infrastrukturen sicherzustellen sind. Der Bund hält fest, dass für ihn mit der Genehmigung des Grundsatzes f) im Bereich seiner Kompetenzen keine verbindlichen Ansprüche geltend gemacht werden können.

<b>Hinweis:</b> Durch die Genehmigung des Beschlusses V-1.1 f) können für den Bund im Bereich seiner Kompetenzen keine verbindlichen Forderungen abgeleitet werden.
---

## **V-2.1 Autobahnanschlüsse und V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse**

Es ist zu begrüßen, dass die Zuständigkeit des Bundes für die Planung und Realisierung von Autobahnanschlüssen im Richtplantext deutlich erwähnt wird, womit der Hinweis des Bundes im Rahmen der Vorprüfung umgesetzt wird. Im vorgelegten Richtplantext wird weiterhin aufgeführt, in welchen Gemeinden welche Umgestaltungen, Verlegungen oder der Bau von alternativen Autobahnanschlüssen

punkten nötig sind. Dabei handelt es sich um Empfehlungen und Vorschläge des Kantons, da die Planung und Umsetzung solcher Massnahmen in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Der im Rahmen der Genehmigung des Richtplans nach Artikel 38a Absatz 2 RPG gemachte Vorbehalt, wonach die Beschlüsse des Kapitels V-2.1 vom Bund zur Kenntnis genommen und für diesen keine verbindliche Wirkung entfalten würden, [da die Angelegenheit in der Zuständigkeit des Bundes liegt], behält daher nach wie vor seine Gültigkeit (vgl. Prüfungsbericht des Bundes vom 3. Mai 2017, Seite 22 f.).

**Genehmigungsvorbehalt:** Die Beschlüsse des Kapitels V-2.1 Autobahnanschlüsse werden zur Kenntnis genommen. Für den Bund erhalten sie keine verbindliche Wirkung.

### V-2.3 Überörtliches Strassennetz

In V-2.3 nimmt der Kanton neu vier Grundsätze für die Planung des überörtlichen Strassennetzes verbindlich in den Richtplan auf. Zur Optimierung des Strassennetzes sieht er diverse Massnahmen vor und nimmt diese in den Richtplan auf oder führt sie nach. Oftmals stehen diese in Verbindung zu Entwicklungsschwerpunkten oder Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten.

Der Kanton ist den Anforderungen des Bundes nachgekommen und hat beim Vorhaben V-2.3-05 Anschluss *ESP-B Brunnen-Nord über den Gätzli-Kreisel* den überregionalen Wildtierkorridor SZ 06 im Projektbeschrieb explizit aufgenommen. Zu den übrigen Anpassungen in V-2.3 hat der Bund keine Bemerkungen.

### V-3.1 Angebot (öffentlicher Verkehr)

Das Kapitel V-3.1 erfährt einige Präzisierungen bezüglich den Wünschen, die der Kanton an die nationalen Infrastrukturprojekte hat. Diese nimmt der Bund zur Kenntnis. Bezüglich der Textpassage in den Erläuterungen zur Priorisierung des Transitgüterverkehrs wird auf die Bemerkung zur Raumentwicklungsstrategie auf Seite 2 dieses Berichts verwiesen.

Zum Beschluss V-3.1.2 Angebot Regionalverkehr (bestehend, nicht Gegenstand der Richtplananpassung) hat das BAV folgende Bemerkung: Gemäss dem Ausbauschnitt 2035 sind einzig zwei Trassees für den Regionalverkehr für folgende Abschnitte vorgesehen: -Brunnen - Arth-Goldau -Wädenswil - Biberbrugg - Einsiedeln -Pfäffikon SZ - Biberbrugg - Einsiedeln -Wädenswil - Siebnen-Wangen. Aus Sicht des BAV ist der Beschluss V-3.1.2 Angebot Regionalverkehr zu ergänzen mit «in Übereinstimmung mit dem Netznutzungskonzept und der Netznutzungsplanung.»

Gemäss Beschluss V-3.1.4 *Nationale Infrastrukturprojekte* unterstützt der Kanton Massnahmen im Rahmen «der zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur» (Buchstabe b). Aus Sicht des BAV soll dieser Begriff präzisiert werden, um alle Bundesbahnprogramme zu beachten: Es handelt sich um Massnahmen im Rahmen «der zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur, des Ausbauschnitts 2025 und des Ausbauschnitts 2035».

**Hinweis:** Aus Sicht des BAV sind die Beschlüsse V-3.1.2 Angebot Regionalverkehr und V-3.1.4 Nationale Infrastrukturprojekte im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung zu präzisieren.

### V-3.2 Bahn

#### V-3.2.1 Infrastrukturausbauten und V-3.2.2 Haltestellen

In der Ausgangslage und den Erläuterungen zum Bahnverkehr betont der Kanton Schwyz die Notwendigkeit des Doppelspurausbaus Immensee-Küssnacht und nimmt diesen in der Tabelle mit den Infrastrukturausbauten mit dem Beschluss V-3.2.1-02 im Richtplan als Zwischenergebnis auf. Dieser Ausbau ist in den Planungen des Bundes nicht vorgesehen und wird vom Bund als Wunsch des Kantons, ohne Verpflichtung für den Bund, zur Kenntnis genommen.

**Genehmigungsvorbehalt:** Das Vorhaben V-3.2.1-02 *Doppelspurausbau Immensee-Küssnacht* wird vom Bund zur Kenntnis genommen.

### V-3.2.3 Güterverkehr

Der Kanton ergänzt das Kapitel V-3.2 *Bahn* mit einem Unterkapitel zum schienengebundenen Güterverkehr. Er will sich dafür einsetzen, die bestehende Erschliessungsqualität des Bahnnetzes mindestens zu erhalten. Zudem nimmt er die beiden Vorhaben *Freiverlad Schwyz Süd* (Festsetzung) und *Freiverlad Siebnen* (Vororientierung) in den Richtplan auf. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen.

### V-3.3 Bus

Im Objektblatt V-3.3. nimmt der Kanton einen neuen Grundsatz zur Gewährleistung der Anschlusssicherheit in der Transportkette des öffentlichen Verkehrs auf. Zudem erfolgen zwei Anpassungen bei den Buslinien Seewen-Wintersried-Ibach und Brunnen-Brunnen-Nord (neue Linie). Die Buslinie V-3.3.2-02 wird im Gegensatz zur vorgeprüften Version des Richtplans nur noch bis Brunnen Nord und nicht mehr bis Seewen geführt. Der Bund geht davon aus, dass bei der Weiterentwicklung der B-Massnahme ÖV 10 "Neue Regionalbuslinie Brunnen - Schwyz" aus dem Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz der 3. Generation für die 4. Generation auf diese Änderung eingegangen und sie begründet wird.

### V-4 Rad- und Fussverkehr

Basierend auf der Gesamtverkehrsstrategie und den Agglomerationsprogrammen hat der Kanton ein Netz mit den kantonalen Radrouten für den Alltags- und den Freizeitverkehr erarbeitet. Dieses wird neu in einer thematischen Karte dargestellt. In den Beschlüssen werden die wichtigsten Grundsätze und Massnahmen dazu verbindlich verankert.

Mit den Objekten V-4.1-01 bis V-4.1-05 werden fünf konkrete Massnahmen zur Optimierung des Radroutennetzes im Richtplan aufgenommen. Aufgrund des Planungsstandes wurden die Vorhaben 03 bis 05 als Zwischenergebnis abgestuft. Für die Genehmigung der Festsetzung der Objekte 03 bis 05 benötigt der Bund weiterhin stufengerechte Erläuterungen zu deren räumlichen Auswirkungen (Natur, Landschaft, möglicher Konflikt mit BLN-Objekten, usw.).

Die Vorhaben 01 und 02 bleiben als Festsetzung bestehen. Allerdings wurde die Linienführung in der Karte generalisiert, um den Spielraum für die konkrete Umsetzung offen zu halten. In der nachgeordneten Planung sind die Schutzziele der allfällig betroffenen BLN-Gebiete zu beachten.

<p><b>Auftrag an die nachgeordnete Planung:</b> In der nachgeordneten Planung der Objekte V-4.1-01 und V-4.1-02 sind die Schutzziele der allfällig betroffenen BLN-Gebiete zu beachten.</p>
---

### V-7 Schiffsverkehr

Das Kapitel V-7 Schiffsverkehr wird in einigen Punkten präzisiert. Zudem wird das Vorhaben V-7.1-05 *Wangen, Nuolen – Hunzikerbucht* aus dem Richtplan gestrichen. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

### L-13 Naturgefahren

Der Kanton sieht für 2019 eine Teilrevision seiner Naturgefahrenstrategie 2010 vor. Diese soll die kantonalen Erfahrungen aufnehmen und sich auch am Bericht des Bundesrates «Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz 2016» orientieren, der für einen risikobasierten und ganzheitlichen Umgang mit Naturgefahren plädiert. Diese Absicht wird in den Beschlüssen zu den Naturgefahren mit der vorliegenden Anpassung im Richtplan festgehalten. Der Bund hat dem Kanton bereits im Rahmen der Genehmigung der Überarbeitung 2016 des Richtplans den Auftrag erteilt, seine Planungsgrundsätze und –aufträge in diese Richtung zu prüfen. Diesem Auftrag ist der Kanton nun nachgekommen, der Bund hat dazu keine weiteren Bemerkungen.

## W-2.2 Wasserkraftwerke

### *Etzelwerk und Muotakraftwerke*

Gemäss den Erläuterungen soll mit der Neukonzessionierung das Etzelkraftwerk bei gleichbleibender Kapazität schrittweise modernisiert werden. Dabei soll insbesondere die Druckleitung mit gleicher Linienführung und Durchflusskapazität ersetzt werden. Der zu erneuernde Druckstollen des Etzelkraftwerks wird als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

Das BFE weist darauf hin, dass die vom Kanton beabsichtigte Beschränkung der Modernisierung der Druckleitung mit gleicher Linienführung und Durchflusskapazität dem nationalen Interesse am Ausbau der Wasserkraft zuwider laufen könnte und dass die entsprechende Interessenabwägung im Rahmen des Konzessionsverfahrens vorgenommen werden soll.

Bei den Muotakraftwerken werden im Hinblick auf eine Neukonzessionierung ab 2030 nebst der Optimierung der bestehenden Anlagen auch Erweiterungsmöglichkeiten geprüft. Die noch zu prüfenden Ausbauvorhaben werden in den Erläuterungen des Objektblattes auf Seite 106 dargelegt. In den Beschlüssen zu den Wasserstollen und Ausgleichsbecken werden die für die Optimierung der Muotakraftwerke notwendigen Vorhaben als Zwischenergebnis, respektive Festsetzung, im Richtplan aufgeführt.

Aufgrund des Überarbeitungsauftrags des Bundes aus dem Vorprüfungsberichts zur stufengerechten Darlegung der räumlichen Auswirkungen, der vorgenommenen Interessenabwägung und der Berücksichtigung der Schutzziele der BLN Gebiete Nr. 1307 und Nr. 1601 der festzusetzenden Vorhaben, hat der Kanton den Koordinationsstand der Vorhaben W 2.2.3-01, W 2.2.3-04, 2.2.4-03 und W 2.2.4-04 auf Zwischenergebnis abgestuft. Gemäss dem Mitwirkungsbericht des Kantons wird die Interessenabwägung auch im Hinblick der Schutzziele der BLN-Gebiete im Rahmen des Konzessionsverfahrens beziehungsweise der Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden. Zudem weist der Kanton darauf hin, dass es sich um zwei bestehende Kraftwerke handelt, welche Elektrizität aus Wasserkraft als erneuerbare Energie produzieren. Der Erhalt und Ausbau von Wasserkraftwerken ist ein nationales Interesse gemäss revidierten Energiegesetz.

**Auftrag für die Weiterentwicklung:** im Hinblick auf die Genehmigung der Vorhaben im Koordinationsstand Festsetzung durch den Bund ergänzt der Kanton die Erläuterungen mit dem Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung.

## W-4 Materialabbau

Auf Basis der neu erarbeiteten, kantonalen Abbauplanung nimmt der Kanton den Standort W-4.2-07 *Tuggen: Kählholz, Eichholz, Ränken* neu in den Richtplan auf. Sechs bereits bestehende Standorte sollen erweitert werden. Mit den im Richtplan festgelegten Standorten soll der Bedarf für Hart- und Festgestein bis 2040 gedeckt werden können. Für Kies und Sand ist der Kanton auf ausserkantonale Importe angewiesen.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton einen Planungsgrundsatz aufnimmt, wonach die vom Materialabbau betroffenen Fruchtfolgeflächen nach erfolgter Rekultivierung wieder mindestens dieselbe Bodenqualität aufweisen müssen.

Es ist zu begrüssen, dass die Berücksichtigung der Wildtierkorridore in der nachgeordneten Planung im Richtplan unter den Objekten W-4.2-02 *Hettis*, W-4.2-05 *Bachtellen*, W-4.2-06 *Girendorf*, W-4.2-08 *Oberluft* und W-4.2-07 *Kählholz Eichholz Ränken* aufgenommen wurde. Ebenfalls wurden die betroffenen Vorhaben mit Hinweisen zu den Amphibienlaichgebieten ergänzt. Allerdings wurde die Erwähnung des betroffenen Wildtierkorridors beim Standort W-4.208 *Selgis III* nicht vorgenommen.

Bezüglich Objekt W-4.2-03 *Läntigen* ist mit der Richtplananpassung ist sichergestellt, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung die Schutzziele des BLN-Gebietes Nr. 1606 *Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi* beachtet werden.

Der Bund weist nochmals darauf hin, dass im Falle einer späteren Festsetzung des Standortes Zingel III der Kanton insbesondere folgendes aufzuzeigen hat:

- mit welchen Auswirkungen auf das BLN-Gebiet Nr. 1606 zu rechnen ist,
- ob das nationale Interesse am Abbau des Hartgesteins gegeben ist, sofern es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Gebiet Nr. 1606 kommen sollte und
- wie er die Interessenabwägung nach Artikel 3 der Raumplanungsverordnung vorgenommen hat.

### **W-5 Deponien**

Der Kanton hat, basierend auf seiner Abfallplanung, eine kantonale Deponieplanung erarbeitet. Darauf basierend werden 11 Deponiestandorte (10 Typen A und B, 1 Typ D) in den Richtplan aufgenommen. Zudem hat der Kanton die Planungsgrundsätze überarbeitet und ergänzt.

Der Kanton ist den Aufträgen aus dem Vorprüfungsbericht nachgekommen und hat im Beschluss W-5.1 die abfallrechtlich korrekten Bezeichnungen übernommen. Des Weiteren wurden für die Deponiestandorte W-5.2.1-02 *Küssnacht Mülihalden*, W-5.2.1-03 *Küssnacht, Lippertschwil*, W-5.2.4-08 *Tuggen, Bachtellen* und W-5.2.4-09 *Tuggen, Oberluft* (alle Festsetzung) unter Bemerkungen der Hinweis aufgenommen, dass die Wildtierkorridore [bei der nachgeordneten Planung] zu berücksichtigen seien.

Der Kanton Zürich beantragt in seiner Stellungnahme, dass in Kapitel W-5 eine Lenkungsbestimmung aufgenommen werden soll, die sicherstellt, dass die Erschliessung der Abbau und Deponiestandorte wann immer möglich innerhalb des Kantonsgebietes erfolgen soll. Er stellt diese Forderung, weil die zwei bestehenden Standorte (und somit nicht Gegenstand der Richtplananpassung) W-5.2.4-02 *Neumühle* und W-5.2.4-03 *Schellhammer* sich unmittelbar an der Kantonsgrenze befinden. Aus Sicht des Bundes hat der Kanton Schwyz in der nachgeordneten Planung dafür zu sorgen, dass bei der Erschliessung aller Standorte möglichst wenig Siedlungsgebiet tangiert wird.

Der Bund ist mit den Anpassungen in diesem Kapitel einverstanden.



### 3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 18. Juni 2020 wird die Anpassung 2018 des kantonalen Richtplans des Kantons Schwyz unter Vorbehalt von Ziffern 2 – 6 genehmigt.
2. Der Beschluss B-6.2-02 «Erweiterung Sportanlage Wintersried» wird als Vororientierung (anstelle «Zwischenergebnis») genehmigt.
3. Die Beschlüsse des Kapitels V-2.1 «Autobahnanschlüsse» werden zur Kenntnis genommen.
4. Das Vorhaben V-3.2.1-02 «Doppelspurausbau Immensee-Küssnacht» wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Kanton Schwyz wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans die Erläuterungen mit dem Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung im Hinblick auf die Genehmigung der Vorhaben W-2.2 «Wasserkraftwerke» im Koordinationsstand «Festsetzung» durch den Bund zu ergänzen.
6. Er wird aufgefordert, die Schutzziele allfällig betroffener BLN-Gebiete in der nachgeordneten Planung der Objekte V-4.1-01 «Realisierung der Aggloradrouten im Talkessel Schwyz» und V-4.1-02 «Realisierung einer attraktiven und sicheren Rad- und Fussverkehrsverbindung um den Obersee möglichst abseits der Kantonsstrassen» zu beachten.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

Ittigen, 18. Juni 2020